



Gebührenverordnung

Vom 6. Juni 2016 (Stand 1. Februar 2023)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 84, Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz; BGS 171.1) und den Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Gebührenverordnung regelt die Höhe und die Modalitäten zur Erhebung derjenigen Gebühren, welche nicht durch ein Sachreglement, eine Leistungsvereinbarung oder eine Benützungsvereinbarung festgelegt werden. *

Art. 2 Begriff

¹ Eine Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, normalerweise von der abgabepflichtigen Person veranlasste Tätigkeit oder Leistung der Gemeinde oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Festlegung eines Gebührentarifs im Sinne dieser Gebührenverordnung ist Sache des Gemeinderates. *

² Der Gemeinderat delegiert hiermit der Verwaltung die Kompetenz zur Erhebung von Kostenvorschüssen, Gebühren und Auslagen gemäss dieser Gebührenverordnung. An diese sind auch allfällige Fragen oder Anträge zu richten. *

Art. 4 Gebührenumfang

¹ Gebühren sind in Bezug zum Verwaltungsaufwand grundsätzlich kostendeckend festzusetzen.

² Die konkreten Gebühren (Tarife) sind dem Anhang zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Gebührenverordnung ist. *

³ Sogenannte Kanzleigebühren, Benützungsgebühren sowie Gebühren, mit deren Erhebung ein Verhalten der abgabepflichtigen Person gesteuert werden soll (Lenkungsgebühren), unterstehen nicht dem Kostendeckungsprinzip.

⁴ In den Ansätzen dieser Gebührenverordnung ist die Mehrwertsteuer, sofern geschuldet, nicht inbegriffen. *

Art. 5 Auslagen

¹ Zusätzlich zu den Gebühren werden besondere Aufwände wie Augenscheine, Abklärungen, Spesenentschädigungen, Honorare für Expertisen, auf die Gebühr erhobene Steuern, Gerichts- und Verfahrenskosten, die Bereitstellung spezieller Materialien und Geräte, die Archivierungskosten sowie Post- und Telefonspesen in Rechnung gestellt. *

Art. 6 Härtefälle

¹ Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Gebühren und weitere Auslagen ganz oder teilweise erlassen.

2 Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren**Art. 7 Rechnungsstellung**

¹ Gebühren gemäss dieser Verordnung werden entweder bar eingefordert oder nach Erbringung der Leistungen durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

² In besonderen Fällen oder bei Gebühren unter CHF 50.00 kann die Leistung der Gemeinde von der vorgängigen Zahlung dieser Gebühr (Kostenvorschuss) abhängig gemacht werden. *

³ Sofern keine andere gesetzliche Bestimmung eine andere Person bestimmt, ist der Gebührenschuldner diejenige Person, welche die Handlung des Gemeinwesens verursacht.

⁴ Im Rahmen der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens sowie bei der Wahrnehmung von baupolizeilichen Aufgaben ist gebührenpflichtig, wer:

- a) ein Baubewilligungsverfahren einleitet;
- b) baupolizeiliche Massnahmen auslöst;
- c) als Eigentümer oder als Eigentümerin eines Grundstückes oder Bauwerkes einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert.

Art. 8 Fälligkeit

¹ Sofern keine andere gesetzliche Bestimmung zur Anwendung gelangt, beträgt die Zahlungsfrist ab Zustellung der Rechnung 30 Tage netto.

Art. 9 Mahngebühren

¹ Die erste Mahnung erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist mit dem Hinweis auf die Mahngebühr im Falle einer zweiten Mahnung.

² Im Falle einer zweiten Mahnung wird eine Gebühr von CHF 35.00 erhoben.

Art. 10 Betreibungsverfahren

¹ Muss gegen einen Schuldner oder eine Schuldnerin Betreibung eingeleitet werden, so wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.00 verrechnet.

² Begleicht der Schuldner nach Einleitung einer Betreibung die fällige Forderung inklusive Umtriebsentschädigung, kann er der Finanzverwaltung einen Antrag auf Löschung aus dem Betreibungsregister stellen.

³ Für die Löschung wird, sofern dieser Antrag gutgeheissen wird, eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Die Löschung erfolgt erst nach Zahlungseingang. Externe Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

3 Verfahrensbestimmungen

Art. 11 Verfügung

¹ Gebührenrechnungen gelten grundsätzlich als Verfügungen.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Gegen eine Verfügung einer Verwaltungsabteilung der Gemeinde Oberägeri gestützt auf die Gebührenverordnung resp. auf den Verwaltungsgebührentarif kann binnen 20 Tagen nach der Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat Oberägeri geführt werden. Der angefochtene Entscheid sowie die Beweismittel sind beizufügen oder genau zu bezeichnen. *

² Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

A1 Anhang 1: Gebühren**A1.1 Allgemein****Art. A1-1 Stundenaufwand**

¹ Die Gebühr wird nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Aufwand wird in einem Rapport festgehalten.

² Für allgemeine Arbeiten, welche in der vorliegenden Gebührenverordnung nicht speziell aufgeführt werden, sind nachfolgende Ansätze geschuldet: *

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Personalkategorie A: Gemeindeschreiber/in: | CHF 233.00 |
| b) | Personalkategorie B: Abteilungsleitende: | CHF 182.00 |
| c) | Personalkategorie C: Projektleiter: | CHF 157.00 |
| d) | Personalkategorie D: Werkmeister / Brunnenmeister: | CHF 133.00 |
| e) | Personalkategorie E: Sachbearbeiter: | CHF 111.00 |
| f) | Personalkategorie F: Personal des Werkdienstes, der Wasserversorgung und des Hausdienstes (mit Handwerkerbezug): | CHF 101.00 |
| g) | Personalkategorie G: Sekretariatspersonal: | CHF 97.00 |
| h) | Personalkategorie H: | |
| 1. | Interkommunale Dienstleistungen: nach individueller Vereinbarung | |
| 2. | Gegenseitige interkommunale Dienstleistungen zwischen den Einwohnergemeinden von Oberägeri und Unterägeri werden zu zwei Dritteln gemäss den aktuellen Ansätzen unter lit. a) bis g) verrechnet. | |

- i) * Zuschlag: Wird für ausgeführte Arbeiten ein Zuschlag von 25 % oder 50 % in der Zeiterfassung bewilligt, ist der Arbeitsaufwand inklusive Zuschläge in Rechnung zu stellen. Ausgenommen sind anderslautende Benützungsreglemente (Liegenschaften).
- j) Verwaltungsbeschwerdeverfahren: Bezüglich Kosten für ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem Gemeinderat verweisen wird auf den Verwaltungsgebührentarif § 5, Ziff. 61.

Art. A1-2 Auskünfte

¹ Auskünfte an Drittpersonen: nach Aufwand

Art. A1-3 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Behandlung von Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten (Gebühren gemäss Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, BGS 158.1).

Art. A1-4 Fotokopien

¹ Für Vereine und für in Oberägeri domizilierte politische Parteien sowie für Angestellte der Einwohnergemeinde Oberägeri gilt der hälftige Anteil gemäss kant. Verwaltungsgebührentarif.

Art. A1-5 Bescheinigung *

¹ Ausstellen einer Rechtskraftbescheinigung auf Verlangen: CHF 50.00.

² Bearbeitungsgebühr für Dokumente mit Rechnungsstellung: CHF 10.00 *

Art. A1-6 * ...

A1.2 Einwohnerdienste

Art. A1-7 Unpersönliches Generalabonnement (Verkauf bis 30.06.2023) *

¹ Unpersönliches Generalabonnement:

a) Tageskarte Gemeinde: CHF 42.00

6.4-1

Einwohnergemeinde Oberägeri

- b) Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung und den Versand in Rechnung gestellter, nicht abgeholter Tageskarten: CHF 10.00

Art. A1-8 Niederlassung und Aufenthalt

¹ Bearbeitungsgebühr für Dokumente mit Rechnungsstellung: CHF 10.00.

Art. A1-9 Adressetiketten

¹ Pro Bogen: CHF 3.00.

A1.3 Notariat

Art. A1-10 Grundsatz

¹ Grundsätzlich richten sich die Gebühren für das Notariat und das Erbschaftsamt nach den Bestimmungen des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974, namentlich § 8 für Beglaubigungen, § 9 für öffentliche Beurkundungen und § 11 für das Erbschaftsamt.

A1.3.1 Ergänzung/Präzisierung der Bestimmungen von § 9 des Verwaltungsgebührentarifs zu den öffentlichen Urkunden

Art. A1-11 Allgemein

¹ In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrages, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Dossierführung inkl. Registrierung und Archivierung der Urkunde, Erstellen und Herausgabe einer Ausfertigung für das Amt für Grundbuch und Geoinformation, Handelsregister oder die Depositenstelle.

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Grundgebühr im Ehe- und Erbrecht: | CHF 300.00 |
| b) | Grundgebühr im Gesellschaftsrecht: | CHF 400.00 |
| c) | Grundgebühr im Sachenrecht (ohne Grundpfandrechte): | CHF 300.00 |
| d) | Grundgebühr Vorsorgeauftrag: | CHF 200.00 |
| e) | Übrige Beurkundungen (z.B. eidesstattliche Erklärung, Bürgschafts- verpflichtung sowie weitere Tatbestände und Tathergänge): | CHF 100.00 |

f. Jeweils zuzüglich Zeitaufwand und Auslagen.

Art. A1-12 Grundpfandrechte

¹ Die Pauschalgebühr gelangt bei fertig vorbereiteten Verträgen auf Formularvordruck zur Anwendung. Änderungen und/oder Ergänzungen werden zusätzlich nach Zeitaufwand verrechnet.

a) Pauschalgebühr: CHF 250.00

Art. A1-13 Nicht beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte (z.B. Erbgänge, interne Mutationen, Löschungen)

¹ In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrages, Dossierführung inkl. Registrierung und Archivierung der Akten, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Amt für Grundbuch und Geoinformation, Handelsregister oder die Depositenstelle.

a) Grundgebühr: CHF 200.00

b) jeweils zuzüglich Zeitaufwand

Art. A1-14 Auslagen und Drittkosten

¹ Portokosten und Telefongebühren sowie Auslagen für benötigte Dokumente (Bescheinigungen, Pläne usw.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. A1-15 Zeitaufwand

¹ Für die Berechnung des Zeitaufwandes gelten folgende Ansätze:

a) Urkundsperson (pro Stunde): CHF 250.00

b) Sekretariat (pro Stunde): CHF 150.00

Art. A1-16 Inkasso / Sicherstellung

¹ Die Dienstleistungen können von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Wird innert der angesetzten Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Die Parteien haften für die Gebühren solidarisch.

A1.4 Erbschaftsamt, Ergänzung/Präzisierung der Bestimmungen von § 11 des Verwaltungsgebührentarifs zu den Erbschaftssachen**Art. A1-17 Allgemein**

¹ Erbenermittlung sowie Auskunftserteilungen und/oder Beratungen nach Zeitaufwand zum Stundenansatz: CHF 150.00.

A1.5 Bau und Sicherheit**Art. A1-18 Hochbau**

¹ Bauermittlungen / Baubewilligungsverfahren / Bebauungspläne / Reklamanlagen:

- a) Gemäss Art. 63 der Bauordnung vom 24. September 2006 ist für die Behandlung von Baugesuchen eine dem Aufwand entsprechende Gebühr zu entrichten, höchstens aber CHF 50'000.00.
- b) Sämtliche Auslagen wie Experten-, Geometerhonorare, Publikationskosten, Kosten für die Durchführung von Ersatzvornahmen usw. trägt vollumfänglich die gebührenpflichtige Person nach Voranzeige.
- c) * Die Gebühr beträgt 2 ‰ der ausgewiesenen Baukosten gemäss Baueingabeformular, mindestens CHF 500.00, höchstens CHF 50'000.00 pro Baugesuch. Bei Baugesuchabweisung kann der Gemeinderat in begründeten Fällen ganz oder teilweise auf die Gebührenerhebung verzichten.
- d) Für folgende Leistungen wird zusätzlich eine Pauschalgebühr von CHF 200.00 erhoben:
 - 1. * ...
 - 2. Baubewilligungsverlängerung;
 - 3. Reklamebewilligung;
 - 4. Rückzug Baugesuch ohne neue Gesuchseinreichung.
- e) Ausserordentlicher Aufwand bei Projektänderungen, Bauanzeigen und Baukontrollen wird gemäss Stundenansätzen der Personalkategorie E verrechnet.
- f) Ausserordentlicher Aufwand bei Aufbereitung von verfilmten Baudossiers (Kopien erstellen) wird gemäss Stundenansätzen der Personalkategorie E verrechnet. Der Gemeinde in Rechnung gestellte Wiederherstellungskosten von verfilmten Baudossiers werden immer weiterverrechnet.

- g) * Für die Bearbeitung und Prüfung von Bebauungsplänen in Gebieten wo keine Bebauungsplanpflicht besteht, wird eine Gebühr von 2 ‰ vom Mehrwert durch den Bebauungsplan erhoben. Dieser Mehrwert berechnet sich prozentual aus den bewilligten Abweichungen von der Regelbauweise und den ausgewiesenen Baukosten gemäss Baueingabeformular zum dazugehörigen Richtprojekt. Die minimale Gebühr beträgt CHF 500.00, der Maximalbetrag liegt bei CHF 50'000.00 pro Plangenehmigungsverfahren.
- h) * Für gemeindeeigene Baugesuche, die nicht Spezialfinanzierungen (z. B. Wasser, Abwasser, Parkplatz Ägeribad) belasten, werden keine Gebühren erhoben.

² Feuerpolizei (Brandschutz / Feuerschau):

- a) Brandschutzkontrollen durch Brandschutzkontrolle Berg (Weisungen des Amtes für Feuerschutz des Kantons Zug):
1. Festanlässe und Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung: unentgeltlich
 2. Kontrollen und Wachen zur Gewährleistung: unentgeltlich
 3. Dekorationen: unentgeltlich
 4. Blitzschutz bei Zeltbauten: unentgeltlich
- b) Personenschutz:
1. Kontrolle Feuerwerkverkauf: unentgeltlich
 2. Kontrolle Indoor-Feuerwerk: unentgeltlich
- c) Periodische Kontrollen:
1. Fünfjahreskontrolle: unentgeltlich

Art. A1-19 Liegenschaften

¹ Verlorene Schlüssel:

- a) Ersatzkosten;
- b) Kosten für die Auswechslung bzw. Sperrung des Zylinders;
- c) Bearbeitungsgebühr: nach Zeitaufwand
- d) Personalkategorie E.

² Jugendtreff Studenhütte Vermietung (Tagesansatz):

- a) Schüler: CHF 30.00
- b) Jugendliche in Ausbildung: CHF 60.00
- c) Erwachsene: CHF 110.00
- d) Kommerzielle Anlässe: CHF 200.00
- e) Depotgebühr: CHF 150.00

6.4-1

Einwohnergemeinde Oberägeri

³ Benützung von Schulräumen:

- a) Die Benützung von Schulräumen für gemeindliche Vereine und Institutionen für nicht kommerzielle Veranstaltungen ist kostenlos.
- b) Für auswärtige Vereine und für kommerzielle Veranstaltungen und Kurse werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Schulküche bis zu 2.5 Stunden: | CHF 50.00 |
| 2. | Schulküche pro Halbtage: | CHF 100.00 |
| 3. | Schulküche pro Tag: | CHF 160.00 |
| 4. | Schulküche pro Wochenende: | CHF 200.00 |
| 5. | Besprechungsräume, Gruppenräume, Schulzimmer, Aula Morgarten, Musikzimmer Maienmatt bis zu 2.5 Stunden: | CHF 30.00 |
| 6. | Besprechungsräume, Gruppenräume, Schulzimmer, Aula Morgarten, Musikzimmer Maienmatt pro Halbtage: | CHF 60.00 |
| 7. | Besprechungsräume, Gruppenräume, Schulzimmer, Aula Morgarten, Musikzimmer Maienmatt pro Tag: | CHF 100.00 |
| 8. | Besprechungsräume, Gruppenräume, Schulzimmer, Aula Morgarten, Musikzimmer Maienmatt pro Wochenende: | CHF 150.00 |
| 9. | Werkraum bis zu 2.5 Stunden: | CHF 50.00 |
| 10. | Werkraum pro Halbtage: | CHF 100.00 |
| 11. | Werkraum pro Tag: | CHF 150.00 |
| 12. | Werkraum pro Wochenende: | CHF 200.00 |

⁴ Vermietung von weiteren gemeindeeigenen Räumen:

- a) Räume für Vereine: kostenlos

⁵ Vermietung der Aussengarderoben, Seebadi:

- a) Saisonmiete: CHF 80.00
- b) Depot für Schlüssel: CHF 40.00

⁶ Verkauf von nicht mehr benötigtem Büro- und Schulmobiliar:

- a) Verkauf durch Liegenschaftenverwaltung: Zeitwert

⁷ Belastung öffentlicher Grund: *

- a) Pro installierten Erdanker in gemeindeeigenen Grundstücken CHF 300.00

Art. A1-20 Umwelt

¹ Fischereipatente:

- a) Kantonseinschende sowie Bürgerinnen und Bürger von Oberägeri und Unterägeri:
 - 1. 2 Tage: CHF 30.00
 - 2. 1 Woche: CHF 40.00
 - 3. 2 Wochen: CHF 50.00
 - 4. 1 Monat: CHF 60.00
 - 5. 12 Monate: CHF 100.00
- b) Ausserkantonale:
 - 1. 2 Tage: CHF 30.00
 - 2. 1 Woche: CHF 60.00
 - 3. 2 Wochen: CHF 80.00
 - 4. 1 Monat: CHF 100.00
 - 5. 12 Monate: CHF 180.00
- c) Jugendliche:
 - 1. Jugendliche ab dem 8. Geburtstag bis zum 14. Geburtstag sind durch den Erwerb des Jugendpatentes ohne Sachkundeausweis berechtigt, die Fischerei in Begleitung einer Inhaberin oder Inhabers eines Sachkundeausweises auszuüben.
 - 2. Jugendliche bis zum 14. Geburtstag benötigen für die Fischerei vom Ufer aus, mit einer Gerätschaft mit dem Zapfen und der einfachen Angel ohne Widerhaken, jedoch ohne Köderfisch, kein Patent.
 - 3. Jahres-Jugendpatent: CHF 10.00

² Abfallentsorgung: Gebühren gemäss aktuellem Entsorgungsmerkblatt des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA).

- a) Kehrichtsäcke und Entsorgungsgebühren.

³ Feuerungskontrolle (allgemein):

- a) Arbeiten nach Aufwand, Personalkategorie E: nach Zeitaufwand
- b) Fristverlängerung für Sanierungspflicht von Heizungen, Bewilligungsgebühr: CHF 10.00

⁴ Feuerungskontrolle (Öl- und Gasfeuerungen):

- a) Kontrolle durch zugelassene Kontrolleure im Kanton Zug:
 - 1. Rechnungsstellung durch Kontrolleur an Anlagebesitzer
 - 2. Administrationsgebühr pro Kontrollbericht: CHF 35.00

6.4-1

Einwohnergemeinde Oberägeri

-
- b) Feuerungskontrolle durch Brandschutzkontrolle Berg:
1. einstufige Anlage: CHF 102.00
 2. zweistufige Anlage: CHF 115.00
 3. mehrstufige Anlage: CHF 140.00

⁵ Feuerungskontrolle (Holzfeuerungen):

- a) Kontrolle durch zugelassene Kontrolleure im Kanton Zug:
1. Rechnungsstellung durch Kontrolleur an Anlagebesitzer
 2. Administrationsgebühr pro Kontrollbericht CHF 35.00
- b) Kontrolle durch Brandschutzkontrolle Berg:
1. Alle Anlagentypen CHF 102.00

Art. A1-21 Sicherheit

¹ Gastgewerbe:

- a) Anlässe mit Alkoholausschank:
1. Bewilligung: CHF 50.00
 2. Ausschank gebrannte Wasser, pro Tag: CHF 10.00
- b) Gastgewerbebetriebe, Bewilligung (einmalig) CHF 200.00
- b2) Gastgewerbebetriebe, jährliche Abgabe:
1. Kleinere Betriebe (Campingplätze, Bergwirtschaften, Sommer oder Winterwirtschaften, Beisenwirtschaften, etc.): CHF 150.00
 2. Lage ausserhalb Dorrfayon: CHF 200.00
 3. Lage an der Hauptstrasse, Morgartenstrasse, Hauptseestrasse: CHF 250.00
 4. Lage an der Seestrasse, am See und am Raten, Hotels: CHF 300.00
- c) Kleinhandel mit gebrannten Wassern, Bewilligung (einmalig): CHF 200.00
- c2) Jährliche Abgabe (gemäss § 24 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zug vom 25. Januar 1996):
1. Kleinere Betriebe (Campingplätze, Bergwirtschaften, Sommer oder Winterwirtschaften, Beisenwirtschaften, etc.): CHF 150.00
 2. Lage ausserhalb Dorrfayon: CHF 200.00
 3. Lage an der Hauptstrasse, Morgartenstrasse, Hauptseestrasse: CHF 250.00
 4. Lage an der Seestrasse, am See und am Raten, Hotels: CHF 300.00

-
- d) Verlängerung Öffnungszeit Gastgewerbe:
 - 1. Bewilligung für einzelne Verlängerung: CHF 55.00
 - 2. Bewilligung für generelle Verlängerung: CHF 110.00
 - e) Raucherlokale:
 - 1. Bewilligungsgebühr: CHF 150.00

² Lotterien und gewerbsmässige Wetten, Bewilligungen für Lotto, Tombola und dergleichen: Gebühren gemäss Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (BGS 942.41).

³ Platz- und Strassenbenützung:

- a) Bewilligung Platz und Strassenbenützung sowie Parkierung entlang von Strassen: CHF 100.00

⁴ Benützung öffentlicher Grund:

- a) Bewilligung Benützung öffentlicher Grund: CHF 100.00
- b) Miete für öffentlichen Grund pro Laufmeter Gerüst oder pro Quadratmeter Boden, pro Woche: CHF 0.50

⁵ Seerettungsdienst Ägerisee: Kostenpflichtige Einsätze: Missbräuchliche Alarmierung, Nichtbeachtung der Schifffahrtsvorschriften, Nichtbeachten der Sturmwarnung, kantonsfremde Boote ohne Vignette).

- a) Rettungsboot mit Doppelbesatzung, pro Stunde: CHF 350.00
- b) Weitere Helfer: nach Zeitaufwand
- c) Personalkategorie E.

⁶ Feuerwehr:

- a) Fehlalarme Brandmeldeanlagen:
 - 1. Erster Fehlalarm pro Kalenderjahr: Mahnung an Besitzer
 - 2. Zweiter Fehlalarm im Kalenderjahr: CHF 250.00
 - 3. Dritter und weitere Fehlalarme im Kalenderjahr: CHF 500.00
 - 4. Mutwillige Fehlalarme ab erstem Fall: CHF 500.00
 - 5. zuzüglich pro Mann und Stunde (es zählt jede angebrochene Stunde): CHF 40.00
- b) Hilfs- und Dienstleistungseinsätze der Feuerwehr gemäss §§ 35 und 37 des Gesetzes über den Feuerschutz (BGS 722.21):
 - 1. Einsatz Feuerwehrfahrzeug, pro Fahrzeug pauschal: CHF 200.00
 - 2. Einsatz Feuerwehr, pro ADF und Stunde: CHF 40.00
- c) Instruktionen in Form von Kursen an Dritte:
 - 1. Pro Stunde: CHF 40.00

6.4-1

Einwohnergemeinde Oberägeri

-
- | | | |
|----|--|--------------|
| | 2. Materialkosten: | nach Aufwand |
| d) | Ölwehreinsätze: | |
| | 1. Aufwand für Ölwehrmassnahmen nach den Ansätzen des aktuellen Ölwehrkonzepts des Kantons Zug | |
| | 2. Aufwendungen der Feuerwehr: Stundenaufwand, Fahrzeugkosten, Materialkosten; | |
| e) | Schlüsselrohre: | nach Aufwand |

A1.6 Werkdienst / Wasserversorgung *

Art. A1-22 Personalaufwand

¹ Die Gebühr wird nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Aufwand wird in einem Rapport festgehalten.

Art. A1-23 Fahrzeuge / Geräte / Materialien

¹ Fahrzeuge / Geräte / Materialien:

- a) Für Fahrzeuge, Geräte und Materialien gelten die aktuellen Regiesätze für Bauarbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbandes (exkl. Mehrwertsteuer).
- b) Für die Materialien (Kies, Sand, Beton und Belag) sowie die Fremdleistungen gelten die Ansätze der Region Zentralschweiz.
- c) Für das übrige Material und das Inventar (Fahrzeuge, Geräte, Betriebsmaterial und Werkzeuge) gelten die Ansätze für die gesamte Schweiz.

A1.6a Werkdienst *

Art. A1-24 Winterdienst für private Zufahrten

¹ Winterdienst für private Zufahrten:

- a) Der Winterdienst wird jeweils gleichzeitig mit dem Winterdienst auf den Gemeindestrassen besorgt. Es besteht keine Wahlfreiheit über die Anzahl und den Zeitpunkt der Räumungen und Absalzungen.
- b) Die Glättebekämpfung wird durch die Einwohnergemeinde ausgeführt: CHF 30.00 für die ersten 100 m auf der vollen Strassenbreite, ab 100 m pro 10 m CHF 1.00.

- c) Die Schneeräumung wird nach Bewilligung durch den Gemeinderat kostenlos durch die Einwohnergemeinde ausgeführt.
- d) Die Schneeabfuhr erfolgt:
 - 1. durch den Werkdienst oder Unternehmer Berechnungsgrundlagen ASTAG für den Nahverkehr (ASTAG-Tarif);
 - 2. durch Landwirte Entschädigungsansätze Agroscope (ART-Tarif).

Art. A1-25 Auftaumittel

¹ Streusalz, Auftaugranulat, Snow-Ice, Antigloss und übrige Auftaumittel: Ankaufspreis mit 30% Zuschlag für Lagerung und Umtriebe.

Art. A1-26 Vermietung von Festgarnituren und Marktständen im Ägerital

¹ Vermietung von Festgarnituren und Marktständen im Ägerital:

- a) * Festgarnituren (eine Garnitur: 1 Tisch, 2 Bänke) werden im Ägerital zu den nachfolgenden Bedingungen vermietet oder abgegeben:
 - 1. * Einwohnergemeinden, weitere öffentliche Körperschaften, Vereine, Quartieranlässe: unentgeltlich
 - 2. Private (pro Garnitur): CHF 10.00
- b) Die Organisatoren holen die Festgarnituren selber ab und bringen sie wieder zurück. Auf Verlangen kann der Werkhof den Transport übernehmen. Für öffentliche Körperschaften und Vereine ist die Dienstleistung gratis, Private zahlen folgende Transportkosten:
 - 1. 1–5 Garnituren: CHF 50.00
 - 2. mehr als 5 Garnituren: CHF 100.00
- c) Reichen die gemeindeeigenen Vorräte nicht aus, so hat der Organisator zusätzliche Festgarnituren auf eigene Rechnung anderswo zu beschaffen.
- d) Marktstände werden zu folgenden Bedingungen vermietet:
 - 1. Einwohnergemeinden, weitere öffentliche Körperschaften, Vereine: unentgeltlich
 - 2. Private (pro Marktstand): CHF 25.00
- e) Die Marktstände sind durch die Organisatoren selber abzuholen und wieder zurückzubringen.
- f) Die gemieteten Festbankgarnituren oder Marktstände müssen im gleichen Zustand zurück-gebracht werden. Ansonsten sind die Reparaturkosten (Material, Zeitaufwand nach Personalkategorie F, etc.) durch den Mieter zu übernehmen.

Art. A1-27 Vermietung der Kultur-Bar¹ Vermietung der Kultur-Bar:

- a) Einwohnergemeinden, weitere öffentliche Körperschaften, Vereine: unentgeltlich
- b) Private: CHF 25.00
- c) Die Kultur-Bar ist durch die Organisatoren selber abzuholen und wieder zurückzubringen. Fehlt ein geeignetes Transportmittel, kann der Werkhof den Transport gegen Entgelt ausführen.
 - 1. Transportkosten Personalkategorie F plus Fahrzeug (aktueller Tarif)

Art. A1-28 Vermietung von Signalisationsmaterial und Abfalleimern

¹ Der Werkdienst prüft die vermieteten Gegenstände bei Rücknahme auf Sauberkeit, Vollständigkeit und Defekte. Die Mieter haften für Schäden. Reparaturen werden in Rechnung gestellt.

- a) Signalisationsmaterial, pro Monat: unentgeltlich
- b) Absperrgitter, pro Stück und Woche: unentgeltlich
- c) Abfalleimer, pro Stück und Woche: unentgeltlich

A1.7 Soziales**Art. A1-29** Kinderkrippe / Kindertagesstätte

¹ Abklärungen, Bewilligungen: nach Zeitaufwand, Personalkategorie E.

A1.8 Bildung**Art. A1-30** Erstellen von Zeugniskopien nach Recherche im Archiv *

¹ Nach Zeitaufwand: Personalkategorie E. *

Art. A1-31 Verkauf Taschenrechner

¹ Verkaufspreis: Tarif Lehrmittelzentrale.

Art. A1-32 Verlorene oder mutwillig beschädigte Gegenstände durch Schülerinnen und Schüler *

¹ Rückerstattung: Ersatzkosten

Art. A1-33 Jahresabonnement Zuger Pass Plus für berechtigte Schülerinnen und Schüler

¹ Jahresabonnement Zuger Pass Plus für berechtigte Schülerinnen und Schüler:

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | Beteiligung der Eltern am Zuger Pass Plus alle Zonen: | 20% |
| b) | Beteiligung der Eltern am Zuger Pass Plus Kombi ZG + SZ: | 20% |

A1.9 Friedensrichter

Art. A1-34

¹ Verfahrenskosten gemäss Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (BGS 161.7).

A2 Anhang 2: Verweis auf Sachreglemente mit Gebührenfestsetzungen

Art. A2-1

¹ Verweis auf Sachreglemente mit Gebührenfestsetzungen:

- a) Kanton Zug:
 - 1. Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1);
- b) Einwohnergemeinde Oberägeri:
 - 1. * Verordnung über die Benützung der Mehrzweckanlagen Maienmatt Hofmatt Alosen (6.6-1);
 - 2. * Verordnung über das Schulgeld der Musikschule (4.3-1.2);
 - 3. * Verordnung über die Veranstaltungswerbung der Dorfeingangstafeln (1.2-2);
 - 4. * Reglement der Wasserversorgung (7.4-1);
 - 5. * Abwasserreglement (7.4-3);
 - 6. * Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung (7.7-1);

- 7. * Friedhofreglement (8.2-1);
- 8. * Verordnung über die Beherbergungsabgabe (9.4-1);
- 9. * Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement (8.3-1);
- 10. Private Nutzung von gemeindeeigenen Laptops in der Oberstufe;
- 11. * Verordnung zum Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung (4.1-1.1).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
06.06.2016	01.07.2016	Erlass	Erstfassung	-
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-1 Abs. 2, i)	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-5 Abs. 2	eingefügt	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-6	aufgehoben	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-7	Titel geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-18 Abs. 1, c)	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-18 Abs. 1, d), 1.	aufgehoben	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-18 Abs. 1, g)	eingefügt	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-18 Abs. 1, h)	eingefügt	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-19 Abs. 7	eingefügt	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Titel A1.6	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-26 Abs. 1, a), 1.	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-30	Titel geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-30 Abs. 1	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A1-32	Titel geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A2-1 Abs. 1, b), 1.	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A2-1 Abs. 1, b), 2.	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A2-1 Abs. 1, b), 3.	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A2-1 Abs. 1, b), 4.	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A2-1 Abs. 1, b), 5.	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A2-1 Abs. 1, b), 6.	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A2-1 Abs. 1, b), 7.	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A2-1 Abs. 1, b), 8.	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A2-1 Abs. 1, b), 9.	geändert	2022-04
07.11.2022	01.01.2023	Art. A2-1 Abs. 1, b), 11.	geändert	2022-04
23.01.2023	01.02.2023	Art. 1 Abs. 1	geändert	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Art. 3 Abs. 1	geändert	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Art. 3 Abs. 2	geändert	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Art. 4 Abs. 2	geändert	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Art. 4 Abs. 4	geändert	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Art. 5 Abs. 1	geändert	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Art. 7 Abs. 2	geändert	2023-01

6.4-1

Einwohnergemeinde Oberägeri

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.01.2023	01.02.2023	Art. 12 Abs. 1	geändert	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Art. A1-1 Abs. 2	geändert	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Art. A1-5	Titel geändert	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Art. A1-18 Abs. 1, g)	geändert	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Titel A1.6	geändert	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Titel A1.6a	eingefügt	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Art. A1-26 Abs. 1, a)	geändert	2023-01
23.01.2023	01.02.2023	Art. A1-26 Abs. 1, a), 1.	geändert	2023-01

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	06.06.2016	01.07.2016	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Art. 3 Abs. 1	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Art. 3 Abs. 2	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Art. 4 Abs. 2	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Art. 4 Abs. 4	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Art. 5 Abs. 1	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Art. 7 Abs. 2	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Art. 12 Abs. 1	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Art. A1-1 Abs. 2	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Art. A1-1 Abs. 2, i)	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Art. A1-5	23.01.2023	01.02.2023	Titel geändert	2023-01
Art. A1-5 Abs. 2	07.11.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-04
Art. A1-6	07.11.2022	01.01.2023	aufgehoben	2022-04
Art. A1-7	07.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-04
Art. A1-18 Abs. 1, c)	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Art. A1-18 Abs. 1, d), 1.	07.11.2022	01.01.2023	aufgehoben	2022-04
Art. A1-18 Abs. 1, g)	07.11.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-04
Art. A1-18 Abs. 1, g)	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Art. A1-18 Abs. 1, h)	07.11.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-04
Art. A1-19 Abs. 7	07.11.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-04
Titel A1.6	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Titel A1.6	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Titel A1.6a	23.01.2023	01.02.2023	eingefügt	2023-01
Art. A1-26 Abs. 1, a)	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Art. A1-26 Abs. 1, a), 1.	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Art. A1-26 Abs. 1, a), 1.	23.01.2023	01.02.2023	geändert	2023-01
Art. A1-30	07.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-04
Art. A1-30 Abs. 1	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Art. A1-32	07.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-04
Art. A2-1 Abs. 1, b), 1.	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Art. A2-1 Abs. 1, b), 2.	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04

6.4-1

Einwohnergemeinde Oberägeri

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. A2-1 Abs. 1, b), 3.	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Art. A2-1 Abs. 1, b), 4.	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Art. A2-1 Abs. 1, b), 5.	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Art. A2-1 Abs. 1, b), 6.	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Art. A2-1 Abs. 1, b), 7.	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Art. A2-1 Abs. 1, b), 8.	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Art. A2-1 Abs. 1, b), 9.	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04
Art. A2-1 Abs. 1, b), 11.	07.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-04